

Kurztitel

Statistik der betrieblichen Bildung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 139/2016

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

11.06.2016

Text**Verwendung der geschlechtsspezifischen Form**

§ 12. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.